

Traugott Schieß, Die ältesten Urkunden des Klosters Engelberg (aus seinem Nachlaß hrsg. von Gall Heer) (Zs. f. Schweiz. Kirchengesch. 35, 1941, S. 81—97, 234—269). Das Ziel der Arbeit ist die Widerlegung der Behauptung A. Brackmanns, daß die drei ältesten Urkunden des Klosters Engelberg, wie auch zwei damit zusammenhängende für das Kloster Muri als Fälschungen anzusehen seien. Es handelt sich bei den drei Engelberger Stücken um die sog. Gründungsurkunde vom 22. November 1122, eine Urkunde des Papstes Calixt II. vom 5. April 1124 und das Privileg Heinrichs V. vom 28. Dezember 1124, für Muri um eine Kardinalsurkunde aus dem Jahre 1086 und ein Kaiserprivileg vom 4. März 1114, nur in den „Acta Murensia“ überliefert. Vf. stellt als Ergebnis fest, daß die beiden Urkunden für Muri nicht um die Mitte des 12. Jh.s umgestaltet sind und die beiden Kaiserdiplome für Muri und Engelberg 1114 und 1124, wie die Gründungsurkunde für Engelberg von 1122 nicht gleichzeitig und ebenfalls um die Mitte des 12. Jh.s nach gemeinsamer Vorlage als Fälschung, sondern in der Reihenfolge gemäß ihrer Ausstellungsdaten entstanden sind. Die dritte Engelberger Urkunde, Papstdiplom vom 5. April 1124, muß dagegen als Fälschung angesehen werden. Vf. weist jedoch die Annahme Brackmanns zurück, daß Abt Frowin selbst ihr Urheber ist, immerhin sei sie der Frowinschule im weiteren Sinne zuzuschreiben.

A. R.

Die Urkunden des Stadtarchivs Aarau, bearb. v. Georg Boner (Aargauer Urkunden, hrsg. v. d. Histor. Ges. d. Kantons Aargau 9). Aarau 1942, Sauerländer; VIII u. 528 S. Das von Heinrich Boos im Jahre 1880 herausgegebene Urkundenbuch der Stadt Aarau bot nur eine Auswahl der Urkunden nebst anderen Quellenstellen und entspricht somit nicht den Anforderungen der heutigen Forschung. Das neue Werk erfaßt zunächst den gesamten chronologisch geordneten Urkundenbestand des Stadtarchivs Aarau nebst der abschriftlichen Überlieferung und Resten der städtischen Korrespondenz. Die Urkunden verteilen sich auf die Jahre 1267—1798, etwa die Hälfte auf die Zeit vor 1500. Der Fülle und dem Charakter des Stoffes - 656 Nummern allein bis zum Jahre 1500 - ist das abkürzende Editionsverfahren angepaßt, eine Mischung von Originaltext und Regest mit Bezeichnung formelhafter Teile durch Stichworte (z. B. „Verzichts- u. Wärschaftsformel“). Die Übersichtlichkeit leidet gerade bei diesem Verfahren ein wenig darunter, daß für Text, Regest und alle Bemerkungen zur Überlieferung die gleiche Frakturtype gewählt wurde. Namen- und Sachregister erleichtern den Zugang zu dem reichen und ergiebigen Quellenstoff. In Nr. I empfiehlt sich die Emen-dation *quosdam agros. . . perpetuo possidendos* (statt *possidendum*). H. Be.

F. Buzek, Das Görzer Urbar, ca. 1300. Maschinenschr. Diss. Wien (1941), 59, III und 78 Bl.

A. de Leo, Codice Diplomatico Brindisino 1, 492—1299, Barletta 1940, Casa Editr. Vecchi.

Georg Schreiber, Kluny und die Eigenkirche. Zur Würdigung der Traditionsnotizen des hochmittelalterlichen Frankreich (AUF. 17, 1942, S. 359—418). Als anerkannter Forscher auf dem Gebiete der Reformbewegungen